

II-7913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4010/J

1989-06-26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Ing. Schwärzler und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Dampfkessel-Anlagen

In § 12 des Luftreinhaltegesetzes wird bestimmt, daß die Emissionen von Dampfkesselanlagen, die vor dem 1. Jänner 1989 in Betrieb genommen wurden, so zu vermindern sind, daß die Emissionsgrenzwerte, die im Rahmen dieses Bundesgesetzes festgelegt wurden, nicht überschritten werden. Für den weiteren Betrieb dieser Anlagen wurden folgende Vorschriften erlassen:

- Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW nicht übersteigen, sind bis zum Jahresende 1991 zu sanieren.
- Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigen, sind 3 Jahre nach der Rechtskraft der behördlichen Genehmigung der erforderlichen Maßnahmen zu sanieren, wobei in diesen Fällen der Betreiber einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage innerhalb des Jahres 1989 einen Antrag auf Genehmigung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen einzubringen hat.
- Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigen und nicht saniert werden, dürfen ab dem Jahre 1993 nur noch so lange betrieben werden, als dies der zugeführten Brennstoffwärmeleistung von 5000 Vollaststunden entspricht, es sei denn, daß die Emission Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet.
- Abgabe der unwiderruflichen Erklärung, daß die Dampfkesselanlage bis zum Jahre 1997 stillgelegt wird.

Anlässlich der Beratungen des Luftreinhaltegesetzes wurde von den zuständigen Bundesministerien mitgeteilt, daß es in Öster-

- 2 -

reich rund 5000 sanierungsbedürftige Anlagen gibt. Nähere Informationen über den Standort dieser Anlagen bzw. über die Sanierungsbedürftigkeit von solchen Anlagen stehen nicht zur Verfügung.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie groß ist die Anzahl der Dampfkessel-Anlagen, die sanierungsbedürftig sind, gegliedert nach Bundesländern?
2. Wie groß ist die Zahl der Dampfkessel-Anlagen, deren Sanierung gem. § 12 Abs 3 bzw. 6 nicht beabsichtigt ist, gegliedert nach Bundesländern?